

Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten

Von
Friedrich Steiner



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

166. Band.

Herausgegeben von Franz Eulenburg.

Erster Teil.

Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik
in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik

in den

österreich-ungarischen Nachfolgestaaten.

Von

Friedrich Steiner.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.

Mittenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

**Notenbankpolitik und staatliche
Anleihopolitik in den Nachfolgestaaten
Österreich-Ungarns.**

Von

Dr. jur. Friedrich Steiner,
Direktor der österreichischen Zentral-Bodenkreditbank, Wien.

Inhalt.

	Seite
I. Die ehemalige Österreichisch-ungarische Bank.	3
II. Ihr Schicksal nach dem Kriege	7
III. Notenbankpolitik der Nachfolgestaaten	9
IV. a) Tschechoslowakei	11
V. Ihre Anleihepolitik	27
VI. Die übrigen Staaten.	35
VII. b) Jugoslawien	38
VIII. c) Polen	46
IX. d) Österreich	56
X. e) Ungarn	73

Tabellen.

Tabelle I. Ausweis der Österreichisch-ungarischen Bank.	6
" II. Ausweis des Bankamtes des Finanzministeriums in Prag	26
" III. Ausweis der Nationalbank des Königreichs OHS.	44
" IV. Ausweis der polnischen Landesdarlehenskasse	52
" V. Ausweis der Österreich-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung	66
" VI. Ausweis der österreichischen Nationalbank.	67
" VII. Ausweis des ungarischen staatlichen Noteninstituts.	78

I.

Trägerin des Notenbankprivilegiums im alten Österreich-Ungarn war bekanntlich die Österreichisch-ungarische Bank, die nach Einführung der dualistischen Staatsverfassung im Jahre 1867 an die Stelle der alten Österreichischen Nationalbank getreten ist.

Die Zeit von 1867—1910 bedeutete eine Periode kräftigen wirtschaftlichen Aufschwunges für Österreich-Ungarn, und die Notenbank konnte sich, die Impulse dieses Aufschwunges flug benützend, unter den Noteninstituten Europas eine geachtete Stellung erringen. Ihre Aufgabe war trotzdem nicht leicht, zumal in diese Zeit die Einführung der Goldwährung fiel. Diese Goldwährung ist von der Theorie als sogenannte „hinkende Goldwährung“ bezeichnet worden, weil zwar ihre Basis, die Krone, in eine fixe Relation zu Gold gesetzt war (1 kg = 3280 Kronen), die Einlösungspflicht der Bank hinsichtlich der von ihr ausgegebenen Kronennoten aber suspendiert war. Art. 83 der Bankstatuten besagt:

„Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen.“

und die Verletzung dieser Bestimmung zieht nach Absatz 2 des gleichen Artikels den Verlust des Notenprivilegs nach sich. Allein diese Einlösungspflicht ist nach Art. 11 so lange suspendiert, bis die beiden Staaten auf Grund eines diesbezüglichen Antrages der Bank die Aufhebung der Suspension verfügen. Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich ein weitgehendes Recht der Initiative der Österreichisch-ungarischen Bank hinsichtlich der Aufnahme der Barzahlungen. In Wirklichkeit ist die Frage der Aufnahme der Barzahlungen jedoch immer ein Politikum gewesen. Die eine Reichshälfte — Österreich — wünschte, die andere Reichshälfte — Ungarn — fürchtete sie vermöge ihrer geringeren wirtschaftlichen Potenz, welche ein Abströmen von Gold nach Österreich und dem Auslande erwarten ließ. Bei dem starken politischen Einfluß

Ungarns ist es begreiflich, daß dieser Schönheitsfehler der Goldwährung niemals saniert wurde, trotzdem die Voraussetzungen hierzu in den letzten Jahren vor Kriegsbeginn zweifellos gegeben gewesen wären.

Die Österreichisch-ungarische Bank leitete zwar Gold in den Verkehr, aber das Vertrauen zu der Stabilität des Papiergeldes brachte es mit sich, daß das ausgegebene Gold alsbald zur Österreichisch-ungarischen Bank zurückfloß, so daß der Goldbestand leicht gesichert werden konnte. Diesen Vertrauensbeweis der Bevölkerung dürfte die Notenbank als Erfolg ihrer Geschäftsführung buchen, und sie verdankte ihn der Tatsache, daß sie mit Beginn des letzten Jahrzehntes des abgelaufenen Jahrhunderts durch kluge Benützung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Einfluß auf den österreichischen Devisenmarkt in einer Weise auszubauen begonnen hatte, die letzten Endes einer nahezu monopolistischen Beherrschung des Marktes in Österreich gleichkam. Sie vermochte zu Zeiten starken Angebotes ausländische Devisen in ihre Kassen zu lenken und konnte sodann in Zeiten starker Nachfrage den Devisenbedarf Österreichs ohne große Opfer befriedigen. Diese Erfolge veranlaßten die Regierungen, gelegentlich einer teilweisen Neu-redaktion des Bankstatutes, der Notenbank die Pflege des Devisengeschäftes als Regulator der Währung geradezu zur Pflicht zu machen. (Art. 1, Abs. 3: „Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt.“) Damit ist im Grunde im Geschäftskreise der Bank an Stelle der Goldpolitik, die vorübergehende Kursschwankungen durch Aufnahme oder Abgabe von Gold ausgleicht, die Devisenpolitik getreten, und es ist bekannt, daß durch dieses Surrogat der Zweck, die Stabilisierung der österreichisch-ungarischen Währung auf dem Goldpunkte, nahezu vollkommen erreicht wurde.

Das Verhältnis der Notenbank zum Kreditbedarf des Staates ist in völlig einwandfreier Weise geordnet gewesen und bietet zu währungspolitischen Rekrimationen kaum einen Anlaß.

Art. 53 der Bankstatuten bestimmt zwar zunächst, daß Wechsel, welche von der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, auf Grund eines diesbezüglichen Sitzungsbeschlusses

des Generalrates statutengemäß (Art. 60) eskomptiert werden dürfen; doch ist hierbei zweifellos nicht an reine Finanzwechsel oder Schatzscheine des Staates gedacht; vielmehr besagt der Hinweis auf die diesbezügliche Statutenbestimmung des Art. 60, daß es sich um Kommerzwechsel staatlicher Unternehmungen, wie des Tabakgefälles, welche auf nicht länger als drei Monate lauten, handelt. Überdies verbietet der letzte Absatz des angezogenen Art. 60 der Bankstatuten ausdrücklich die Eingehung von Geschäften mit der Staatsverwaltung, insofern hiermit eine Darlehens- oder Kreditgewährung an den Staat verbunden ist.

Dagegen ist es der Österreichisch-ungarischen Bank gestattet gewesen, kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung zu machen, wobei die letztere den sich aus solchen Geschäften zu ihren Lasten ergebenden Saldo nach Ablauf eines Monats, spätestens bis zum siebenten Tage des folgenden Monats, zu decken verpflichtet war. Im übrigen war die Bank nur zur Übernahme von Geld für die beiden Finanzverwaltungen und zur Leistung von Zahlungen bis zu dem übernommenen Betrage, also im wesentlichen zur Leistung von staatlichen Inkassodiensten ohne Anspruch auf Kommission verpflichtet.

Man kann sagen, daß diese Bestimmungen theoretisch vollkommen genügten, um Inflationerscheinungen abzuwehren, ja, daß darüber hinaus ein nackensteifer Generalrat auch auf die kommerzielle Gestion der Staatsbetriebe soweit Einfluß nehmen konnte, um dort eine seriöse finanzielle Gebahrung zu erzielen. Das Elementarereignis des Weltkrieges hat aber mit einem Schlage die mit Vorsicht und weiser Behutsamkeit gezogenen Schranken übersprungen, und schon am 4. August 1914 erging eine kaiserliche Verordnung mit Gesetzeskraft, worin die Regierung „im Hinblick auf die allgemeine Mobilisierung und auf die durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse“ ermächtigt wurde, „außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen“. Das hieß natürlich schrankenloser Staatskredit und schrankenlose Inflation und war der Anfang vom Ende der österreichischen Krone! Der letzte Notenbankausweis vor dem Kriege, gegenübergestellt dem ersten Notenbankausweis nach Beendigung des Krieges, zeigt die angerichteten Verwüstungen. (Tabelle I.)